

seits nicht unnötig in Anspruch genommen und von der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe abgehalten werden. Notwendig ist demnach eine differenzierte Zusammenarbeit, sowohl im allgemeinen als auch im einzelnen Verfahren.

Unter Umständen reicht die Problematik des Verfahrens über die Grenzen des jeweiligen Kreisgebietes hinaus. Dann kann es geboten sein, das Verfahren gemäß § 28 GVG an das Bezirksgericht heranzuziehen und dort wichtige, für die weitere Umgestaltung der Landwirtschaft im Bezirk bedeutsame Fragen zu entscheiden, für die Situation im Bezirk typische ernste Hemmnisse aufzudecken und die Voraussetzungen zu ihrer Beseitigung zu schaffen oder Tendenzen einer Fehlentwicklung in der Anwendung des LPG-Rechts vorzubeugen. Gerade in diesen Fällen kommt es darauf an, sorgfältig zu prüfen, wie der Bezirkslandwirtschaftsrat im Verfahren mitwirken und zur Lösung der gegebenen Probleme beitragen kann. Es widerspricht dem Sinn und Zweck des §28 GVG, die herangezogenen Verfahren formal und schematisch zu erledigen, wie das teilweise noch der Fall ist.

Oftmals sind die Aufforderungen der Gerichte an die Landwirtschaftsräte zur Mitwirkung im Verfahren so allgemein, daß nicht der höchste Nutzeffekt erzielt wird. Im Bezirk Neubrandenburg haben die Landwirtschaftsräte unter diesen Umständen in einigen Fällen schriftlich zum Verfahren Stellung genommen und die nach ihrer Meinung notwendige Entscheidung dargelegt. Das kann aber nicht der Sinn ihrer Mitwirkung im Verfahren sein. In ihren schriftlichen Stellungnahmen bzw. ihren Darlegungen in der mündlichen Verhandlung sollen die Vertreter der Landwirtschaftsräte das Gericht über die gesellschaftlichen Zusammenhänge und die Ursachen und Bedingungen informieren, die zur Entstehung des Konflikts und zur Klageerhebung geführt haben und die von den Parteien nicht überschaut bzw. bewußt nicht in den Vordergrund gestellt worden sind.

Dabei bleibt es dem Landwirtschaftsrat unbenommen, in seiner Stellungnahme z. B. Fragen einer eventuell umstrittenen Zuständigkeit zu erörtern oder sich zu Sachurteilsvoraussetzungen zu äußern. Er ist auch berechtigt, seine Auffassung zu anderen Rechtsfragen darzulegen. Bei allem aber ist es Sache des Gerichts, die in seiner Zuständigkeit liegenden Probleme selbst zu entscheiden.

Im Interesse der sofortigen Beseitigung derjenigen Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die den Konflikt ausgelöst haben, ist eine Zusammenarbeit schon während des Verfahrens dringend geboten. Die Erfahrung lehrt, daß die besten Ergebnisse immer dann erreicht werden, wenn Gericht und Landwirtschaftsrat bereits während des noch anhängigen Verfahrens gemeinsam den LPGs helfen, falsche Praktiken und Mißstände zu überwinden.

#### *Die Stellung der Vertreter der Landwirtschaftsräte im gerichtlichen Verfahren*

Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß die Frage, ob ein Mitarbeiter des Landwirtschaftsrates auch als Prozeßvertreter in einem Verfahren zwischen einer LPG und ihren Mitgliedern auftreten sollte, in der Regel verneint werden muß. Immer mehr werden Vertreter des Landwirtschaftsrates als sachverständige Zeugen in die Prozesse einbezogen. Geschieht das, so können sie nicht gleichzeitig Prozeßvertreter sein. Es kommt hinzu, daß in einer Reihe von Fällen der Landwirtschaftsrat über Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, so daß sich eine Vertretung allein schon aus diesem Gesichtspunkt verbieten würde. Auch der Umstand, daß durch eine Vertretung

das Vertrauen der anderen Prozeßpartei zum Landwirtschaftsrat geschmälert werden könnte, sollte dazu führen, daß sich Genossenschaften oder ihre Mitglieder nur dann durch den Landwirtschaftsrat vertreten lassen, wenn sie mit Dritten prozessieren, die nicht Mitglied einer LPG sind.

Die Frage, wie die Mitwirkung der Vertreter der Landwirtschaftsräte im Verfahren selbst einzuordnen ist, kann aber nicht nur aus prozessualer Sicht beantwortet werden. Natürlich nehmen die Vertreter im Prozeß Aufgaben von Zeugen, Sachverständigen und vor allem von sachverständigen Zeugen wahr. Um das Wesen der Mitwirkung der Landwirtschaftsräte jedoch erfassen zu können, muß vom Inhalt der Zusammenarbeit der Gerichte mit anderen Staatsorganen ausgegangen werden, der vorrangig darin besteht, den Kampf gegen Gesetzesverletzungen erfolgreich zu führen und die Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit bei der Lösung der Aufgaben des sozialistischen Aufbaus zu erhöhen.

Die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Landwirtschaftsräten im Verfahren ist mithin eine Methode der Verwirklichung der staatlichen Leitungstätigkeit gegenüber den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Sie dient der Überwindung von Widersprüchen, Hemmnissen und Gesetzesverletzungen in den LPGs und damit deren weiterer Entwicklung. Das Auftreten von Vertretern der Landwirtschaftsräte als Zeugen, Sachverständige und sachverständige Zeugen vor den Gerichten ist eine Aufgabe, die sich aus ihrer Leitungsfunktion ergibt. Durch dieses Auftreten kann die Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit erhöht werden.

#### *Die Zusammenarbeit bei der Auswertung gerichtlicher Verfahren*

Große Bedeutung für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts und die Verbesserung der Rechtspflege hat die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Landwirtschaftsrat auch bei der Auswertung des gerichtlichen Verfahrens. Ein entsprechend dem Rechtspflegeerlaß durchgeführtes und in der betreffenden LPG ausgewertetes Verfahren beeinflusst die richtige Gestaltung der Produktions- und Lebensbedingungen der LPG-Mitglieder und gibt den am Rechtsstreit Beteiligten konkrete Hinweise zur Ausgestaltung und Ausübung ihrer Rechte und Pflichten. Gleichzeitig wirkt es aber auch auf die außergerichtliche Klärung gleicher oder ähnlicher Fälle in anderen LPGs.

So wurde z. B. ein Streit zwischen einer LPG Typ I und einem Mitglied wegen Zahlung einer Summe für ungenügende Teilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit formal mit dem Urteil beendet. Im Verfahren selbst wurde jedoch auch sichtbar, daß es wegen fehlender Futterverteilung und -Verrechnung zum Streit gekommen war. Also wäre es erforderlich, diese Ursache, die den Konflikt herbeigeführt hatte, durch eine gründliche Auswertung des Verfahrens in der LPG zu beseitigen. Davon hängt in entscheidendem Maße ab, wie sich die Beziehungen zwischen den Beteiligten gestalten. Bleibt es jedoch bei der fehlerhaften Futterverteilung, dann bleibt sowohl die Unzufriedenheit des Genossenschaftsmitglieds bestehen, das sich nunmehr nur dem Urteil beugt, als auch die negative Auswirkung der fehlerhaften Verteilung auf die Entwicklung der Produktion der LPG.

Diese Fragen müssen nicht nur in der betreffenden Genossenschaft geklärt werden; sie geben vielmehr Anlaß, auch in anderen LPGs diese oder ähnliche Ursachen aufzudecken und zu beseitigen. Können Ursachen einer Rechtsverletzung durch gute Organisation